

Regelungen bei einer Inzidenz unter 50 sowie weitere Öffnungschritte nach der Allgemeinverfügung gem. § 27 der 12. BaylfSMV des Landratsamtes Fürth, Stand: 30.05.2021



		· ·			
	FFP2- Masken- pflicht	Gilt unter anderem im öffentlichen Personennah- und fernverkehr, im Einzelhandel sowie bei der gewerblichen Personenbeförderung.		Dienstleis- tungen und Handel	√ Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. FFP2-Maskenpflicht, Mindestabstand) möglich
**	Kontakt- beschrän- kung	 I Zwei Hausstände, max. 5 Personen, ausgenommen Kinder unter 14 Jahren (dieser Hausstände) ✓ Ausgangssperre entfällt ✓ Ausgenommen: vollständig Geimpfte und Genesene 			✓ Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden bei Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung möglich
		Ausgenommen: volistandig Gelmpite und Genesene	9999	Veranstal-	X Veranstaltungen und Versammlungen, öffentliche Festivi-
	Geimpfte Personen	✓ Vollständig geimpfte Personen (am 15. Tag nach 2. Impfung) und genesene Personen (mind. 28 Tage, max. 6 Monate)		tungen und Gottesdienste	täten, Tagungen, Kongresse und Messen sind landesweit untersagt. Ausnahmen:
		werden neg. getesteten Personen gleichgestellt.			√ Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungs- gesetzes.
		✓ Als vollständig geimpfte Personen gelten auch genesene Personen, die bereits einmal geimpft sind.			✓ Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften
₩¶ •==	Gastronomie und Hotellerie	✓ Außengastronomie darf öffnen (keine vorherige			
		Terminbuchung und kein negativer Test erforderlich, es gelten die allg. Kontaktbeschränkungen - siehe oben).	6	Kultur- und Freizeitein-	✓ Öffnung von Zoos, botanischen Gärten, Museen und Gedenkstätten ohne Terminbuchung möglich.
		✓ Öffnung der Hotels und Campingplätze für touristische Angebote (Voraussetzung für Gäste: neg. Test bei Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden).		richtungen	√ Öffnung von Theatern und Kinos (mit Terminvereinbarung, Testpflicht entfällt)
	Sport	✓ Kontaktfreier bzw. Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von maximal 25 Personen möglich (Alter egal)			Kulturelle Außenveranstaltungen mit 250 Besuchern möglich, feste Sitzplätze notwendig, Testpflicht entfällt
	Die Testoflicht	Kontaktfreier Sport im Innenbereich in Gruppen von maximal 10 Personen oder 20 Kindern unter 14 Jahren möglich			musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles sind zulässig
	Die Testpflicht beim Sport entfällt	Betrieb von Fitnessstudios und Freibädern mit Terminvereinbarung möglich Sportveranstaltungen unter freiem Himmel möglich, maximal	1	Schulen und Kitas	Präsenzunterricht in den Grundschulen, Präsenzunterricht an allen weiteren Schulen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m oder Wechselunterricht sowie Testpflicht.
		250 Personen, Zuweisung von festen Sitzplätzen			✓ Kitas: Regelbetrieb